



Hamburgische Ingenieurkammer-Bau

Offizielle Kammer-Nachrichten und Informationen

9/2017

Mitgliederversammlung 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kammermitglieder,

die diesjährige Mitgliederversammlung findet statt am:

**Dienstag, 05. Dezember 2017 um 17.00 Uhr im
Energiebunker Wilhelmsburg, Neuhöfer Straße 7,
21107 Hamburg**

Für die Kammerversammlung ist vorläufig die folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1: Eröffnung und Tätigkeitsbericht vom Vorstand
- TOP 2: Bericht Fortbildung
- TOP 3: Bericht vom Versorgungswerk
- TOP 4: Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über den Haushalt 2016 und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2018

TOP 6: Änderung der Wahlordnung

TOP 7: Wahlen

TOP 8: Verschiedenes

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhalten Sie die Gelegenheit zu einer Führung durch den Energiebunker. Der offizielle Beginn der Mitgliederversammlung ist für 18.00 Uhr vorgesehen. Im Anschluss an die Mitgliederversammlung möchten wir Sie zu einem kleinen Imbiss einladen.

Die schriftliche Einladung geht Ihnen in diesen Tagen zu. Wir freuen uns über zahlreiche Teilnehmer und möchten Sie bitten, uns zur besseren Planung und Vorbereitung formlos und unverbindlich mitzuteilen, ob Sie an der diesjährigen Mitgliederversammlung teilnehmen werden. Wir bedanken uns für Ihre Mühe!

– DER VORSTAND –

Hinweis zur Ermittlung der zuständigen Bauprüfdienststelle

Zuständig für die Bearbeitung von Bauanträgen aller Art sind in der Regel die Fachämter Bauprüfung angesiedelt bei den Bezirksämtern. Ausnahmen gelten u.a. für das Hafennutzungsgebiet und die Bereiche Kehrwiederspitze, Speicherstadt und HafenCity. Hier ist die Hamburg Port Authority (HPA) bzw. die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau zuständig.

Büros können die für das konkrete Bauvorhaben zuständige Bauprüfdienststelle ganz einfach ermitteln, indem sie sich des sog. Behördenfinders der FHH (<http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/>) bedienen. In den Behördenfinder ist zunächst der Suchbegriff „Bauantrag“

einzugeben. Wählen Sie anschließend den Menüpunkt „Bauantrag, noch nicht gestellter Antrag/Beratung“ aus und tragen auf der nachfolgenden Internetseite den Straßenamen des Baugrundstücks ein. Sodann wird Ihnen die zuständige Stelle angezeigt.

Übrigens finden Sie über den Behördenfinder unter dem Stichwort „Bauantrag“ auch weiter hilfreiche Informationen, z.B. zum digitalen Bauantragsverfahren.

Dr. Katharina Kramer Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Informationen zum Ehrenverfahren

1. Allgemeines zu den Berufspflichten

Alle Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau (HIK), alle auswärtigen Beratenden Ingenieure (§ 7 Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen (HmbIngG)) und die in die Liste der sonstigen Beratenden Ingenieure nach § 15 Abs. 4 HmbIngG eingetragenen sowie alle eingetragenen Gesellschaften nach §§ 6a bis 6c HmbIngG unterliegen besonderen gesetzlichen berufspezifischen Pflichten, vgl. § 17 HmbIngG. Sie haben ihren Beruf gewissenhaft und unter Beachtung des Rechts auszuüben und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstands schaden könnte. Zudem müssen sie dem ihnen im Zusammenhang mit ihrem Beruf entgegengebrachten Vertrauen entsprechen. Diese allgemeine Wohlverhaltenspflicht wird flankiert von elf expliziten Berufspflichten, wie z.B. derjenigen, eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung vorzuhalten. Auch außerhalb ihres Berufes müssen sie sich so verhalten, dass das Ansehen des Berufs keinen schweren Schaden nimmt.

Schuldhafte Verletzungen dieser Berufspflichten werden in einem förmlichen Ehrenverfahren vor dem sog. Ehrenausschuss geahndet.

2. Zusammensetzung des Ehrenausschusses

Dem Ehrenausschuss gehören ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender mit Befähigung zum Richteramt sowie sechs von der Mitgliederversammlung der HIK gewählte Kammermitglieder als Beisitzer an. Sitzungen des Ausschusses finden mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern statt.

Die Verteidigung des Betroffenen durch einen Rechtsanwalt ist möglich.

3. Ablauf des Ehrenverfahrens

Kurz skizziert sieht der Ablauf eines typischen Ehrenverfahrens wie folgt aus:

1. Gesuch einer außenstehenden Person (z.B. eines Bauherrn) an den Vorstand, dieser möge einen Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens stellen
2. Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens durch die betroffene Person bzw. Gesellschaft selbst oder durch den Vorstand
3. Untersuchung durch den Vorsitzenden, ob der Sachverhalt ausreichend geklärt ist; ggf. Beauftragung des Vorstands mit weiterer Klärung des Sachverhalts

4. Berufung der Beisitzer durch den Vorsitzenden und Beschluss über die Eröffnung des Ehrenverfahrens inklusive Mitteilung an den Beschuldigten, die Beisitzer und den Präsidenten bzw. die Präsidentin der HIK

5. Terminierung der nichtöffentlichen mündlichen Verhandlung durch den Vorsitzenden, Ladung des Beschuldigten, ggf. seines Verteidigers, der Beisitzer, des Präsidenten sowie ggf. der Zeugen und Sachverständigen durch den Vorsitzenden

6. Mündliche Verhandlung: Vortrag des Akteninhalts durch den Vorsitzenden, Anhörung des Beschuldigten, ggf. Anhörung von Zeugen und Sachverständigen, Worterteilung an ggf. den Verteidiger und die Vertretung des Vorstand sowie letztes Wort des Beschuldigten

7. Verkündung der Entscheidung: Verlesung der schriftlichen Entscheidungsformel und Zustellung der Entscheidung an Beschuldigten, ggf. Verteidiger und Vorstand

4. Maßnahmen im Ehrenverfahren

Der Ehrenausschuss kann Berufspflichtverletzungen mit einer Verwarnung, einem Verweis, einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro (bei einer Gesellschaft bis zu 30.000 Euro), einer Aberkennung der Mitgliedschaft in Organen und Ausschüssen der HIK, einer Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu diesen Organen und Ausschüssen bis zur Dauer von fünf Jahren oder mit der Löschung der Eintragung aus den Listen und Verzeichnissen ahnden, vgl. § 17c HmbIngG.

5. Ausschlüsse und Aussetzen des Verfahrens

Politische, wissenschaftliche und künstlerische oder religiöse Ansichten und Handlungen können nicht Gegenstand eines Ehrenverfahrens sein. Ein Ehrenverfahren ist nicht möglich bei Personen, die dem öffentlichen Dienst angehören, hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit und bei Personen, soweit sie als Beliehene öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Sollte wegen desselben Sachverhalts die öffentliche Klage in einem Strafverfahren erhoben werden, ist das Ehrenverfahren auszusetzen. Bei einem parallelen straf-, civil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren kann das Ehrenverfahren ausgesetzt werden.

6. Mitarbeit im Ehrenausschuss

Mitglieder der HIK können als Besitzer im Ehrenausschuss mitwirken. Dazu müssen sie von der Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr (regelmäßig im November) stattfindet gewählt werden. Anstehende Wahlen und die Möglichkeit der Kandidatur werden spätestens drei Monate vor der Wahl allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Die Amtsdauer der Ehrenausschussmitglieder beträgt gemäß § 17a Abs. 2 S. 1 HmbIngG fünf Jahre.

7. Rechtliche Grundlagen und Kosten

Das Ehrenverfahren hat seine gesetzliche Grundlage in §§ 17a ff. HmbIngG:

„§ 17b

Ehrenverfahren [Auszug]

(1) Die schuldhafte Verletzung von Berufspflichten wird in einem förmlichen Ehrenverfahren vor dem Ehrenausschuss geahndet. Dem Ehrenverfahren unterliegen nicht Personen, die dem öffentlichen Dienst angehören, hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit und Personen, soweit sie als Beliehene öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

(2) Einen Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens kann stellen:

- die betroffene Person oder Gesellschaft gegen sich selbst,
- der Vorstand der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau.

(3) [...]“

Detaillierte Informationen zum Ablauf des Ehrenverfahrens beinhaltet die Ehrenordnung der HIK.

Die Kosten des Ehrenverfahrens richten sich nach § 7 der Gebühren- und Auslagenordnung der HIK:

„§ 7

Kosten des Ehrenverfahrens

(1) Die Kosten des Ehrenverfahrens setzen sich aus der Gebühr nach Absatz 2 und den Auslagen der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau nach Absatz 3 zusammen.

(2) Die Gebühr beträgt mindestens 300,00 Euro und höchstens 600,00 Euro. Der Ehrenausschuss bestimmt in der Entscheidung die Höhe der Gebühr nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache. In ungewöhnlich umfangreichen und schwierigen Sachen kann der Höchstsatz nach Satz 1 bis zum Doppelten überschritten werden.

(3) Für die Auslagen gelten die maßgeblichen Vorschriften des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(4) Die oder der Beschuldigte trägt die Kosten des Verfahrens, wenn auf eine Maßnahme nach § 17c Absatz 1 oder Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen erkannt oder das Ehrenverfahren wegen Verzichts der oder des Beschuldigten auf die Eintragung in die von der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen zu führenden Listen und Verzeichnisse eingestellt wird. Gleichermaßen gilt, wenn die betroffene Person oder Gesellschaft nach § 17b Absatz 2, 1. Alternative des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen den Antrag stellt, gegen sich selbst ein Ehrenverfahren zu eröffnen, und diesen Antrag zurücknimmt. In allen anderen Fällen erhebt die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau keine Gebühren und Auslagen nach den Absätzen 2 und 3.“

Sämtliche Regelwerke finden Sie auf der Homepage der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau www.hikb.de
Dr. Katharina Kramer, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Impressum:	Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Hamburg
Herausgeber:	Hamburgische Ingenieurkammer-Bau Körperschaft des öffentlichen Rechts Grindelhof 40, 20146 Hamburg Telefon: 040 4134546-0 • Fax: 040 4134546-1 E-Mail: kontakt@hikb.de Internet: www.hikb.de
Redaktion:	Dr. Holger Matuschak, Dr. Ullrich Schwarz, Wiebke Sievers
Redaktionsschluss:	15.09.2017

„Brücken verbinden“ – neuer Schülerwettbewerb der Ingenieurkammern gestartet

Der bundesweite Schülerwettbewerb „JUNIORING“ der Ingenieurkammern ist im September gestartet. Ab sofort sind wieder kreative Nachwuchstalente gefragt! Das diesjährige Motto des Schülerwettbewerbs lautet: „**Brücken verbinden**“.

Aufgabe ist es, eine Fuß- und Radwegbrücke zu entwerfen und mit einfachen Baumaterialien wie Papier, Klebstoff, Folie, Schnur oder Stecknadeln zu bauen. Zugelassen sind Einzel- und Gruppenarbeiten von Schülerinnen und Schülern allgemein- und berufsbildender Schulen. Ausgeschrieben ist der Wettbewerb in zwei Alterskategorien, Kategorie I bis Klasse 8 und Kategorie II ab Klasse 9.

Bei dem zweistufigen Schülerwettbewerb „JUNIORING“ loben die jeweiligen Kammern den Landeswettbewerb für ihr Bundesland aus. Die Sieger des Landeswettbewerbs nehmen anschließend am Bundesentscheid und der Bundespreisverleihung in Berlin teil. Darüber hinaus vergibt die Deutsche Bahn erneut einen Sonderpreis für ein besonders erfolgreiches Mädchen-Team.

Der Wettbewerb

Der Schülerwettbewerb findet inzwischen zum 13. Mal statt und wird getragen von zwölf Länderingenieurkammern sowie von der Bundesingenieurkammer. Die Ham-

burgische Ingenieurkammer – Bau ist bereits zum dritten Mal dabei. Mit rund 5.000 Teilnehmenden gehört der Schülerwettbewerb zu einem der größten deutschlandweit. Im vergangenen Jahr beteiligten sich 4.664 Schülerinnen und Schüler aus zwölf Bundesländern mit 1.793 Modellen. Der Anteil der anmeldeten Schülerinnen lag bei 34,6 Prozent.



In Hamburg nahmen im letzten Jahr 119 Schüler von 11 Schulen mit insgesamt 44 Modellen teil. Im bundesweiten Wettbewerb belegten die Hamburger Schüler der Alterskategorie I (bis Klasse 8) den 5. Platz und der Hamburger Sieger in der Alterskategorie II (ab Klasse 9) den hervorragenden 2. Platz.

Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler auf spielerische Art und Weise für Naturwissenschaft und Technik zu begeistern. Die Wettbewerbsthemen wechseln jährlich und zeigen so die Vielseitigkeit des Bauingenieurberufs. Auf diesem Weg werben die Kammern für den Ingenieurberuf, um langfristig dem Fachkräftemangel in den technischen Berufen zu begegnen.